

## Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2026), wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 7 (neu)**

<sup>7</sup> Tagesstrukturen im Schulbereich umfassen:

- a. schulergänzende Tagesstrukturen: Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.
- b. Tagesschulen: Schulen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind und in denen der Besuch von Betreuungsangeboten obligatorisch sein kann.

#### **§ 4a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte werden personenbezogene Daten erhoben, die:

- a. **(geändert)** im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsauftrags zur Organisation und Administration erforderlich sind;

<sup>2</sup> Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, Personen mit einem administrativ-organisatorischen Auftrag, Personen mit einem Betreuungsauftrag im Rahmen der Tagesstrukturen im Schulbereich, den Schuldiensten sowie von Personen mit einem Auftrag im Bereich der Berufsintegration erhoben und bearbeitet.

#### **§ 4b Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Die Personen mit einem Betreuungsauftrag im Rahmen der Tagesstrukturen im Schulbereich haben Zugang zu den für den Betreuungsauftrag erforderlichen Daten und sind berechtigt, sich mit den Schulbeteiligten im Rahmen ihres Auftrags auszutauschen.

### § 6 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Das Bildungsangebot wird ergänzt durch bedarfsgerechte Tagesstrukturen im Schulbereich, die Schuldienste und die heilpädagogische Früherziehung.

### § 9 Abs. 1

<sup>1</sup> Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:

- c. **(geändert)** die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule;
- d. **(neu)** die Hausaufgabenhilfe, sofern angeboten.

### § 10 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2<sup>quater</sup> (neu)

<sup>2bis</sup> Die Kostenbeiträge für die schulergänzenden Tagesstrukturen auf der Primarstufe, ausser der ausschliesslichen Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit, richten sich nach dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung.

<sup>2ter</sup> Die Kostenbeiträge für die Betreuung an Tagesschulen auf der Primarstufe richten sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung, wobei anstelle von Modellkosten die Kalkulationsgrundlagen der jeweiligen Schule massgebend sind. Dabei richten sich Kantonsbeiträge maximal an den Modellkosten für die schulergänzenden Tagesstrukturen aus. Für die obligatorisch zu besuchenden Angebote einer Tagesschule können die Gemeinden vom Kriterium der Beiträge nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abweichen und stattdessen einheitliche Pauschalen vorsehen.

<sup>2quater</sup> Der Regierungsrat legt die Kostenbeiträge an schulergänzende Tagesstrukturen (insbesondere an Mittagstische) sowie an Tagesschulen auf der Sekundarstufe I fest.

### § 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf 3 Lektionen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur Rhythmisierung für Tagesschulen.

<sup>2</sup> In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens 4 Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf 4 Lektionen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur Rhythmisierung für Tagesschulen.

### § 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

- d. **(geändert)** des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe;

- e. **(neu)** der von ihr angebotenen oder beauftragten Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe.

#### § 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton ist Träger:

- h. **(geändert)** der heilpädagogischen Früherziehung;  
i. **(neu)** der von ihm angebotenen oder beauftragten Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Sekundarstufe I.

#### § 15 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

- <sup>f</sup><sub>bis</sub>. **(neu)** Sie können Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I anbieten. Sofern sie solche anbieten, regeln sie die Anstellungsbedingungen deren nicht unterrichtenden Mitarbeitenden.
- g. **(geändert)** Sie bieten bei Bedarf eine altersgerechte Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich mindestens alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.

#### § 16 Abs. 2<sup>quater</sup> (neu), Abs. 2<sup>quinquies</sup> (neu)

<sup>2quater</sup> Die Einwohnergemeinden und der Kanton können schulergänzende Tagesstrukturen gemeinsam, Einwohnergemeinden zusammen führen oder an Private übertragen.

<sup>2quinquies</sup> Die Einwohnergemeinden können Tagesschulen gemeinsam führen. Sie wie auch der Kanton können das Betreuungsangebot von Tagesschulen auch an Private übertragen.

#### Titel nach § 20 (geändert)

*2 Schularten, Ausbildungen, Schuldienste und Tagesstrukturen im Schulbereich*

**§ 23 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern das Kind von einer familiennahen Person unentgeltlich betreut wird oder sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015<sup>1)</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Der Anspruch besteht nur, wenn seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

**§ 26 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern das Kind von einer familiennahen Person unentgeltlich betreut wird oder sofern in der Wohn-gemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015<sup>2)</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Der Anspruch besteht nur, wenn seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

**Titel nach § 57 (neu)***2.13 Tagesstrukturen im Schulbereich***§ 57a (neu)****Schulergänzende Tagesstrukturen**

<sup>1</sup> Schulergänzende Tagesstrukturen sind modular aufgebaute Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.

<sup>2</sup> Der Besuch von schulergänzenden Tagesstrukturen ist freiwillig.

<sup>3</sup> Schulergänzende Tagesstrukturen können in der Regel nur am Schulort besucht werden. Der Schulträger kann Ausnahmen vorsehen.

**§ 57b (neu)****Tagesschulen**

<sup>1</sup> In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung:

- a. durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden;
- b. an mehreren Tagen pro Woche angeboten.

---

1) SGS 852

2) SGS 852

<sup>2</sup> Tagesschulen können Betreuungsangebote bezeichnen, die obligatorisch zu besuchen sind.

<sup>3</sup> Bietet eine Einwohnergemeinde oder der Kanton eine Tagesschule an, stellt sie oder er sicher, dass der Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich ist.

<sup>4</sup> Ist am Wohnort bzw. am Sekundarschulstandort keine Tagesschule vorhanden, kann die Einwohnergemeinde oder der Kanton den Besuch einer Tagesschule in einer anderen Gemeinde bzw. an einem anderen Sekundarschulstandort bewilligen. Das Schulgeld geht auf der Primarstufe zu Lasten der Wohnortsgemeinde. Das Nähere regelt die Verordnung.

<sup>5</sup> Entscheidet sich eine Einwohnergemeinde für das Führen einer Tagesschule regelt sie deren Einzelheiten in einem Reglement.

<sup>6</sup> Will der Kanton eine Tagesschule führen, regelt der Regierungsrat dies sowie die Ausgestaltung der Tagesschule auf Verordnungsstufe.

## § 57c (neu)

### **Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Tagesstrukturen im Schulbereich benötigen eine Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und unterstehen deren Aufsicht. Ausgenommen sind Angebote, die ausschliesslich über Mittag angeboten werden (Mittagstische).

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb von Tagesstrukturen im Schulbereich insbesondere in Bezug auf:

- a. Konzeption und Organisation;
- b. Personalbestand;
- c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der Mitarbeitenden;
- d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.

<sup>3</sup> Die maximale Gruppengrösse der Tagesstrukturen im Schulbereich orientiert sich an den Höchstzahlen der regulären Klassengrössen. Die Verordnung regelt den Betreuungsschlüssel, wobei zwischen Angeboten im Klassenverbund und frei wählbaren Angeboten unterschieden werden kann.

## § 59 Abs. 2

<sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

a<sup>bis</sup>. **(neu)** bei Tagesschulen das pädagogische und organisatorische Konzept für die Verknüpfung von Unterricht und Betreuung;

**§ 59d Abs. 2**

<sup>2</sup> Als berechnigte Stellen gelten:

c<sup>bis</sup>. **(neu)** die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesstrukturen im Schulbereich, die durch den Kanton oder die Gemeinden mit Betreuungsaufgaben beauftragt sind;

Das Weitere regelt die Verordnung.

**§ 60d Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht und bei Tagesschulen zusätzlich in Bezug auf das Betreuungsangebot, durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.

**§ 61a Abs. 1 (geändert), Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen, inklusive der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse in der Berufsbildung, der Privatschulen und weiteren Leistungserbringenden, die Bildungsangebote für den Kanton erbringen, der von ihr bewilligten Privatschulen sowie die Betreuungsqualität der Tagesstrukturen im Schulbereich, ausgenommen die Angebote, die ausschliesslich über Mittag angeboten werden (Mittagstische).

<sup>4bis</sup> Im Bereich der Tagesstrukturen im Schulbereich auf Primarstufe richtet sich die Aufsicht, mit Ausnahme der Tagesschulen, nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen.

**§ 77 Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert)**

<sup>1bis</sup> Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und Tagesstrukturen im Schulbereich, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Bereitstellung der Mittel sowie die Unterstellung derselben regeln.

**§ 82 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

n. **(neu)** Er beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats das Führen einer Tagesschule.

**§ 82b Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Der Regierungsrat kann die Schulleitung auf der Sekundarstufe I mit weiteren Aufgaben im Bereich der Tagesstrukturen im Schulbereich beauftragen. Diesfalls muss er die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung sowie die Bereitstellung der Mittel regeln.

**§ 82i Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- i. **(neu)** Er beantragt dem Regierungsrat das Führen von Tagesschulen auf der Sekundarstufe I.

**§ 82j Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

- b. **(geändert)** Sie genehmigt die Organisation der Schulleitung und gegebenenfalls der Leitung der Tagesschule auf Sekundarstufe I.

**§ 87 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- b. **(geändert)** Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen sowie die Betreuungsqualität der Tagesstrukturen im Schulbereich, ausgenommen bei Angeboten, die ausschliesslich über Mittag angeboten werden (Mittagstische).

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich